

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Februar 2024

Nummer 08

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 27.02.2024; 16:00 Uhr **46**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2024; 17:00 Uhr **46**
- Sitzung des Kreisausschusses am 28.02.2024 **47**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates am 29.02.2024 **48**

#### Stadt Hecklingen

1. Beschluss Nr. 434/23 vom 02.11.2023 **50**
2. Stadtratsbeschluss Nr. 436/23 vom 02.11.2023 / öffentlicher Teil – Jahresabschluss 2019 **50**
  - Feststellungsvermerk
  - Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
3. Beschluss Nr. 502/24 **50**
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
- 4.1 Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen **50**
- 4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen **50**

<b>4.3</b> 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/ Schneidlingen, Stadt Hecklingen	<b>50</b>
<b>4.4</b> 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen	<b>50</b>
<b>5.</b> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben	
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“	<b>50</b>
▪ Anlage 1 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug	<b>50</b>
▪ Anlage 2 - Karte	<b>50</b>
▪ Anlage 3 - Karte	<b>50</b>

Die Bekanntmachungen 1. bis 5. sind als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

Einladung zur Gewässerschau 2024	<b>50</b>
----------------------------------	-----------

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 27.02.2024; 16:00 Uhr**

Datum: Dienstag, 27.02.2024, 16:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

10 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 30.01.2024

11 Informationen aus der Verwaltung

12 Anfragen und Anregungen

13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause  
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 30.01.2024
- 4 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032  
Beschlussvorlage B/0625/2024
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024  
Beschlussvorlage B/0624/2024
- 6 Informationen aus der Verwaltung
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2024; 17:00 Uhr**

Datum: Dienstag, 27.02.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 28.11.2023
- 4 Verpflichtung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten
- 5 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032  
Beschlussvorlage B/0625/2024

6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024  
Beschlussvorlage B/0624/2024

7 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2024  
Beschlussvorlage B/0614/2023

8 Informationen aus der Verwaltung

9 Anfragen und Anregungen

10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

12 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 28.11.2023

13 Informationen aus der Verwaltung

14 Anfragen und Anregungen

15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 28.02.2024**

Datum: Mittwoch, 28.02.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

2 Einwohnerfragestunde

3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 29.11.2023

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2024  
Beschlussvorlage B/0624/2024

5 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032  
Beschlussvorlage B/0625/2024

6 Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Gemeinde Giersleben gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2020  
Beschlussvorlage B/0627/2024

7 Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreiswahlausschusses (sog. Erfrischungsgeld) für die Kreistagswahl des Salzlandkreises am 9. Juni 2024  
Beschlussvorlage B/0630/2024

8 Umstellung auf Bezahlkarten  
Tagesordnungsantrag  
TA/0018/2024

9 Informationen aus der Verwaltung

10 Anfragen und Anregungen

11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 13 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 29.11.2023
- 14 Vergabe-Nr.: 0114/2023 - Salzlandkreis, Fachdienst 14, Informations- und Kommunikationstechnik - Rahmenvertrag zur Lieferung von Servertechnik  
Beschlussvorlage B/0622/2024
- 15 Vergabe-Nr.: 0112/2023 - Salzlandkreis - K 1280 Wespen, von der K 1279 bis OE Wespen (freie Strecke) - grundhafter Straßenausbau  
Beschlussvorlage B/0628/2024
- 16 Informationen aus der Verwaltung
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

**Sitzung des Stadtrates am 29.02.2024**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den  
29.02.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses  
I,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2023
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2023 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Abberufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Peißen  
Beschlussvorlage 0761/24
- 3. Bestellung des Jugendwartes für die Ortsfeuerwehr Poley  
Beschlussvorlage 0754/23
- 4. Berufung der neu gewählten Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0762/24
- 5. Bestellung des Ortsjugendwartes für die Ortsfeuerwehr Bierendorf/Wohlsdorf  
Beschlussvorlage 0771/24
- 6. Abberufung eines Mitgliedes des Planungs- und Umweltausschusses und gleichzeitige Neuberufung  
Beschlussvorlage 0766/24

7. Neuberufung eines Vertreters der Stadt Bernburg (Saale) im Aufsichtsrat der BFG-Bernburger Freizeit GmbH  
Beschlussvorlage 0772/24
  8. Partnerschaftsvereinbarungen für den Ortsteil Biendorf der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Biendorf des Amtes Neubukow-Salzhaff des Landkreises Rostock  
Beschlussvorlage 0755/23
  9. Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages in Bernburg (Saale) im Jahr 2026  
Beschlussvorlage 0753/23
  10. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0759/24
  11. Änderung Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0752/23
  12. Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 0757/24
  13. 1. Bernburger Bürgerbudget  
Beschlussvorlage 0758/24
  14. Gründung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Salzlandkreis (GPV SLK)  
Beschlussvorlage 0773/24
  15. Überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Verbindlichkeiten für nicht verbrauchte Fördermittel  
Beschlussvorlage 0747/23
  16. Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung "Altstadt" Bernburg, - Sanierungsaufhebungssatzung -  
Beschlussvorlage 0744/23
  17. Bebauungsplan Nr. 104 mit dem Kennwort: "Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen" Aufstellungsbeschluss  
Beschlussvorlage 0750/23
  18. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I", hier: Billigung des Entwurfes  
Beschlussvorlage 0760/24
  19. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
- Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:
- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2023
  - h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung
- Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:
20. Stellungnahme zum Prüfungsbericht IT-Sicherheit  
Beschlussvorlage 0770/24
  21. Einvernehmenserteilung Vereinbarungen Kindertageseinrichtungen städtische Trägerschaft  
Beschlussvorlage 0756/23
  22. Grundschule "Regenbogen", hier: brandschutztechnische Ertüchtigung und Umsetzung Richtlinie DigitalPakt - Vergabe Elektroarbeiten  
Beschlussvorlage 0765/24
  23. A) Instandsetzg. Stadtstr. Bernburg (Saale) und OT 2024/Ländliche Wege, B) Weitere Instandsetzg. v. Gehwegen in der östl. Stadterweiterung - öGW 01 sowie G 02, C) Kleinrep./Pflasterfugenpfl./zusätzl. Rep. an Str.-einläufen- hier: Vergabe ÖV-00124-T  
Beschlussvorlage 0768/24

24. Informationen zum Umgang mit zwei Garagenstandorten  
Informationsvorlage IV 0243/24

25. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt      gez. Dr. Silvia Ristow  
Vorsitzender des      Oberbürgermeisterin  
Stadtrates

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen

### Stadt Hecklingen

#### 1. **Beschluss Nr. 434/23 vom 02.11.2023**

#### 2. **Stadtratsbeschluss Nr. 436/23 vom 02.11.2023 / öffentlicher Teil – Jahresabschluss 2019**

- **Feststellungsvermerk**
- **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### 3. **Beschluss Nr. 502/24**

#### 4. **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung**

##### 4.1 **Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**

##### 4.2 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen**

##### 4.3 **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen**

##### 4.4 **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen**

#### 5. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben**

#### **Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“**

- **Anlage 1 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug**
- **Anlage 2 - Karte**
- **Anlage 3 - Karte**

Die Bekanntmachungen 1. bis 5. sind als Anhang beigefügt.

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“

#### **Einladung zur Gewässerschau 2024**

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ führt am 16.04.2024 die Gewässerschau für den Schaubezirk Barby, Bernburg, Calbe und Nienburg durch.

Treffpunkt ist um 08:30 Uhr vor dem Bürgerbüro in Groß Rosenberg.

Die Teilnahme ist für alle interessierten Bürger möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte schriftlich (Grundweg 83, 39218 Schönebeck) oder per E-Mail ([uhv.taube-landgraben@t-online.de](mailto:uhv.taube-landgraben@t-online.de)) bis zum 05.04.2024 an die Geschäftsstelle in Schönebeck zu melden.

gez. Baukuß  
Verbandsvorsteher

# Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

## **Beschluss Nr. 434/23 vom 02.11.2023**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2023 des Stadtbetriebes „Sankt-Georg“ Hecklingen wird wie folgt im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	546.500 €
in den Aufwendungen auf	546.200 €

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf	112.300 €
in der Ausgabe auf	112.300 €

festgesetzt und die Stellenübersicht bestätigt.

## **Beschluss Nr. 435/23 vom 02.11.2023**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Kassenkredit des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 90.000 € festzusetzen.

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 102 Abs.2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) wird der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 nebst Anlagen und der Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2023 für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 27.02.2024 bis 12.03.2024 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hecklingen, den 19.02.2024



Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister





# Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

## Stadtratsbeschluss Nr. 436/23 vom 02.11.2023 / öffentlicher Teil

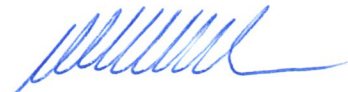
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2019 den Jahresabschluss 2019 fest.

		- in € -
1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	3.027.706,76
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.617.572,43
	- das Umlagevermögen	409.401,54
	- Rechnungsabgrenzungsposten	732,79
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.384.099,70
	- Sonderposten (Investzuschuss)	136.429,00
	- Verlustvortrag	- 126.648,98
	- Jahresverlust	- 73.966,73
	- die Rückstellungen	64.184,44
	- die Verbindlichkeiten	438.874,88
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.118,74
1.2.1	Summe der Erträge	562.402,52
1.2.2	Summe der Aufwendungen	636.369,25
2.	Behandlung des Jahresverlustes	73.966,73
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	73.966,73
3.	Entlastung der Betriebsleitung	
	Desweiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019	

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung der Betriebsleitung werden hiermit gem. § 19 Abs. 5 Satz 1 und 2 EigBG öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeit wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 19, Absatz 5 Satz 3 EigBG vom 27.02.2024 bis 12.03.2024 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht ausliegen:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr



Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Hecklingen, den 19.02.2024

### Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am 21. April 2021 den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zu unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland Sitz Leipzig, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 zu beauftragen.

Der Auftrag an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig für den Jahresabschluss 2019 wurde am 25. Februar 2022 erteilt und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs.1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den 15. Mai 2023 datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

***„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Mai 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.***

***Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.***

***Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“***

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2019 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2019 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Vermietung auf Grund mangelnder Nachfrage ein verlustbringendes Geschäft darstellt. Der Leerstand ist vom Unternehmen nur schwer zu beeinflussen, da die ungünstige Vermietungssituation überwiegend auf strukturelle Ursachen zurückzuführen ist.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 05.06.2023

gez. Krummhaar  
Fachdienstleiterin

gez. Kadereit  
Prüferin

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der un-

sere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 15. Mai 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carl Erik Daum  
Wirtschaftsprüfer



René Stobach  
Wirtschaftsprüfer





# Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 16.02.2024

## Beschluss: 502/24

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt zur Rechtsicherheit die Beschlussfassung der Beschlüsse 479/23, 480/23, 481/23 und 482/23 aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2023, welche als Anlage mit Ihren Abstimmungsergebnissen beigefügt sind.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Stadtrat	15.02.2024	21	18	Ja 17 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

*\* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt  
Bürgermeister



## Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bestätigungsbeschluss zu den öffentlichen Beschlüssen der Ratssitzung vom 12.12.2023

## Beschluss: (siehe Seite 1)

### Begründung:

In Bezug auf die ordnungsgemäße Einberufung der Stadtratssitzung am 12.12.2023 gab es Unstimmigkeiten.

Die Sitzung wurde trotz Diskussionen zur ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder durchgeführt.

Am 10.01.2024 fand hierzu ein Gespräch bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises statt, an welchem Herr Mahrholdt und Frau Muschalle-Höllbach teilnahmen.

Aufgrund der getätigten Aussagen ist nicht eindeutig feststellbar, ob die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Vertretung gem. § 55 Abs.1 Satz 1 und Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vorliegt.

Aufgrund dessen wird von einer generellen Beanstandung der Beschlüsse derzeit abgesehen; ein kommunalrechtliches Einschreiten wird aber ausdrücklich vorbehalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ausdrücklich empfohlen, in der nächsten Ratssitzung einen „Bestätigungsbeschluss“ zu den Beschlüssen der Ratssitzung vom 12.12.2023 von der Vertretung einzuholen.

In der Sitzung am 12.12.2023 entschied die Vertretung über folgende Beschlüsse, welche auch als Anlagen beigefügt sind:

- |            |   |
|------------|---|
| Nr. 479/23 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen<br>hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden   |
| Nr.480/23  | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ nebst Vorhaben- und Erschließungsplan<br>hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden   |
| Nr. 481/23 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Cochstedt/Schneidlingen<br>hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB |
| Nr. 482/23 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen – Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“<br>hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB                |

# Stadt Hecklingen

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine finanziellen Auswirkungen  
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

## **Anlagenverzeichnis:**

Beschluss-Nr. 479/23  
Beschluss-Nr. 480/23  
Beschluss-Nr. 481/23  
Beschluss-Nr. 482/23

# Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

## Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Präsenzprüfung zur Zauneidechse 2023, Stand Dezember 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**22.02.2024 bis einschließlich zum 25.03.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
öffentlich aus.	

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

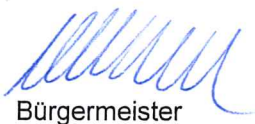
### **Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:**

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
  - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belandwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
  - Belange werden nicht berührt

- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 19.09.2022
  - Unteren Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.
  - Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in eine Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
  - Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen Einwände gegen den Vorentwurf, da kein Blendgutachten vorliegt, kein Blendschutz vorgesehen ist und sich schutzbedürftige Nutzungen angrenzend befinden. Unzulässige Blendwirkungen sich durch geeignete Maßnahmen wie Sichtschutzpflanzungen zu verhindern.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
  - Belange nicht betroffen.
  - Keine archäologischen Kulturdenkmale im Geltungsbereich bekannt.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 08.09.2022
  - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subsrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.
  - Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
  - Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
  - Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
  - Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
  - Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 19.02.2024

  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.12.2023, mit Bestätigung des Beschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkungen des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zur Bauvorhaben „BT-Cochstedt“, Stand Oktober 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**22.02.2024 bis einschließlich zum 25.03.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
öffentlich aus.	

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:**

Zum Vorentwurf März 2023

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“, Vorentwurf März 2023
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16.08.2023
  - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 01.09.2023
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 17.08.2023
  - Belange werden nicht berührt



- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 21.09.2023
  - Unteren Naturschutzbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine naturschutzfachliche oder artenschutzrechtliche Einwände. Die Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten. Der Artenschutzfachbeitrag ist zu ergänzen. Es erfolgt ein Hinweis auf Beachtung der Leitlinien zur Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen.
  - Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in eine Gewässer eingeleitet werden.
  - Untere Bodenschutzbehörde lehnt das Vorhaben aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes ab. Es werden erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks auf naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeführt.
  - Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn die blendreduzierenden Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die im Blendgutachten aufgeführten Maßnahmen werden als geeignet erachtet. Es wird eine anlagenumfassende Sichtschutzpflanzung empfohlen.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 23.08.2023
  - Es befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches archäologische Kulturdenkmale. Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.
  - Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 28.08.2023
  - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subsionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 07.08.2023
  - Nach einer 40-jährigen Nutzung eines Dauergrünlandes ist eine Rückumwandlung in Ackerland nur unter Auflagen möglich.
  - Die Fläche ist nicht als Wassererosionsfläche ausgewiesen. Mit entsprechenden agrotechnischen Bewirtschaftungsmaßnahmen kann einem Bodenabtrag auf Flächen mit Hangneigung sehr gut entgegengewirkt werden.
  - PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur auf Böden, die nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar sind entstehen.
  - Dem B-Plan wird nicht zugestimmt.

Hecklingen, den 19.02.2024

  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

## 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.12.2023, mit Bestätigung des Beschlusses in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024, wurde der Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Stand Oktober 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**22.02.2024 bis einschließlich zum 25.03.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
öffentlich aus.	

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:**

Zum Vorentwurf März 2023

- Umweltbericht zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen“, Vorentwurf März 2023
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16.08.2023
  - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 01.09.2023
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt



- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 21.09.2023
  - Unteren Naturschutzbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine naturschutzfachliche oder artenschutzrechtliche Einwände.
  - Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in eine Gewässer eingeleitet werden.
  - Untere Bodenschutzbehörde lehnt das Vorhaben aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes ab. Es werden erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks auf naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeführt.
  - Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf, wenn die blendreduzierenden Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden. Die im Blendgutachten aufgeführten Maßnahmen werden als geeignet erachtet.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 23.08.2023
  - Es befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches archäologische Kulturdenkmale. Es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.
  - Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 28.08.2023
  - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 07.08.2023
  - Nach einer 40-jährigen Nutzung eines Dauergrünlandes ist eine Rückumwandlung in Ackerland nur unter Auflagen möglich.
  - Die Fläche ist nicht als Wassererosionsfläche ausgewiesen. Mit entsprechenden agrotechnischen Bewirtschaftungsmaßnahmen kann einem Bodenabtrag auf Flächen mit Hangneigung sehr gut entgegengewirkt werden.
  - PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur auf Böden, die nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar sind entstehen.
  - Der 2. Änderung des TeilFNP wird nicht zugestimmt.

Hecklingen, den 19.02.2023

  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

---

### 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.02.2024 wurde der Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Dezember 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**22.02.2024 bis einschließlich zum 25.03.2024**

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird gebeten, einen Termin zu vereinbaren.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: [fschinke@stadt-hecklingen.de](mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de) unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:**

Zum Vorentwurf April 2022

- Umweltbericht zum 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Vorentwurf April 2022
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 02.09.2022
  - Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.09.2022
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Belästigungen durch Belendwirkung infolge Reflexion auf die Wohnhäuser Zum Bahnhof Nr. 19 und 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können.

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 01.09.2022
  - Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 19.09.2022
  - Unteren Naturschutzbehörde: Aussage erst nach Vorliegen des vollständigen Umweltberichtes mit dem dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages möglich.
  - Unteren Wasserbehörde: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in eine Gewässer eingeleitet werden. Es sind die Beschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens des Teichgrabens und des Grabens Beek zu beachten.
  - Untere Immissionsschutzbehörde: Dem Planentwurf wird unter Beachtung der aufgeführten Hinweise zugestimmt. Das Vorhaben darf keine unzulässigen Immissionen auf schutzbedürftige Räume, Außenflächen, Schienen und Straßenverkehr verursachen.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 29.08.2022 und 31.08.2022
  - Belange nicht betroffen; keine Bedenken.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 08.09.2022
  - Im tieferen geologischen Untergrund befinden sich potentiell subrosionsgefährdete Horizonte. Es liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen liegen nicht vor. Die Gefährdung wird als gering eingeschätzt.
  - Aus ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken oder weitere Hinweise.
  - Zeitweise ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.09.2022
  - Keine Einwände.
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 23.09.2022
  - Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des 2. Stichgrabens des Teichgrabens dar.
  - Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Es muss eine entsprechend breite Zufahrt zum Gewässer gewährleistet werden.

Hecklingen, den 19.02.2024



Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,  
Verfahrensnummer 26 SLK 031“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

### **Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>\*1</sup>**

#### I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen (W01tlw\_W11a\_W11b\_G01\_G03\_G11) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.05.2024** zugunsten der „Teilnehmergeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarte und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

#### II.

Der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.05.2024** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

#### III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

#### IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

#### V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

#### VI.

##### **Begründung:**

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.05.2024** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.



Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

  
Silke Wolff



Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug  
Karte zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale); in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Stabstelle für Presse und Präsentation; in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Außerdem ist diese Anordnung auch auf der Internetseite der jeweiligen Stadt und Gemeinde.

\*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.lsaurl.de/alfmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alfmitedsgvo) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) nach § 86 und Landwirtschaftsanpassungsgesetz  
(LwAnpG) 8. Abschnitt.

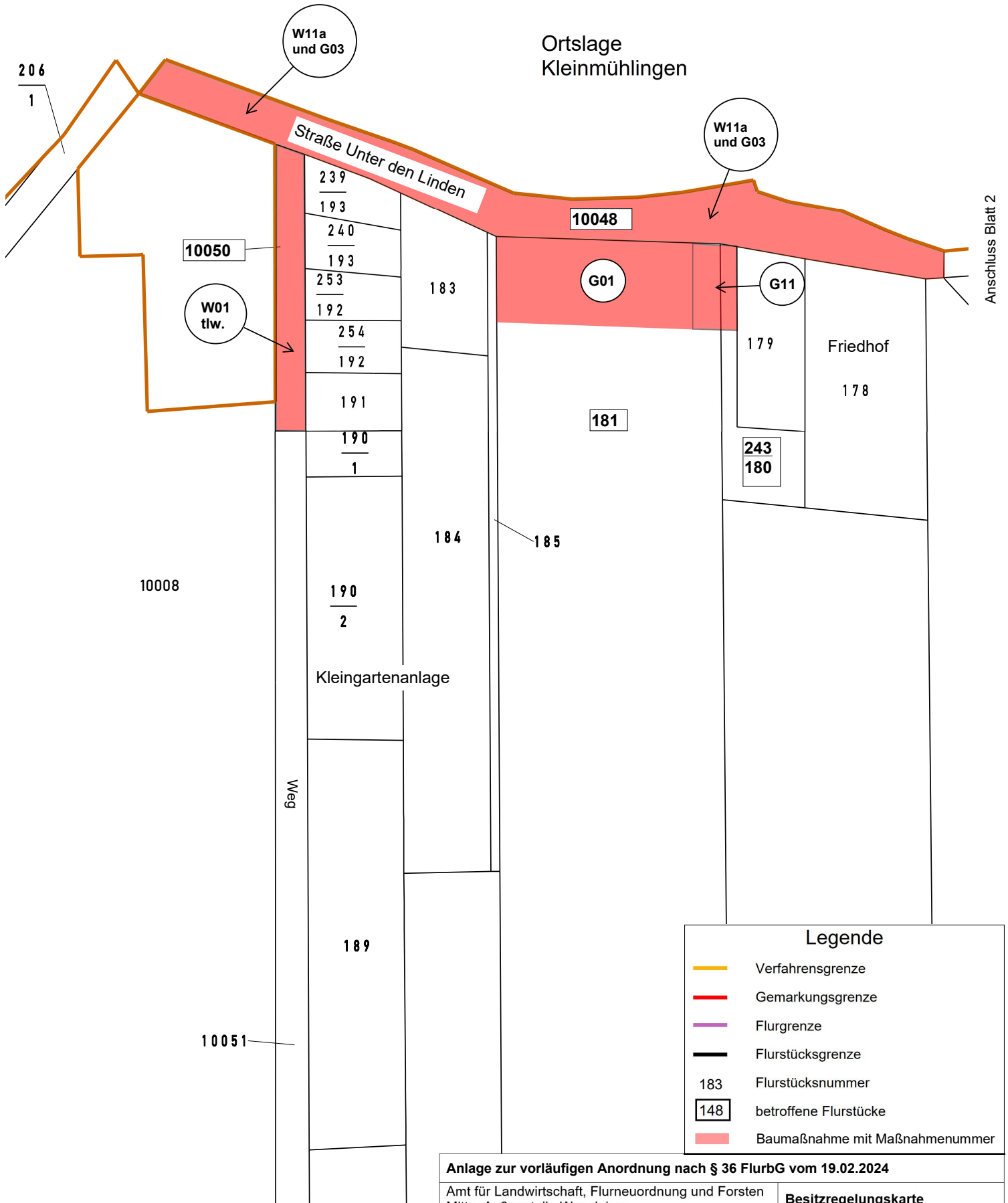
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis  
Verfahrensnummer 611-24SLK031

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 19.02.2024

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in m <sup>2</sup>	zu beansp. Fläche in m <sup>2</sup>	Blatt
G01	Kleinmühlingen	1	181	59.561	ca. 2.100	1
G11	Kleinmühlingen	1	181	59.561	ca. 400	1
G11	Kleinmühlingen	1	243/180	1.200	ca. 200	1
W11a	Kleinmühlingen	1	10048	4.746	4.746	1
G03	Kleinmühlingen	1	10048	4.746	4.746	1
W01(tlw.)	Kleinmühlingen	1	10050	1.082	1.082	1
W11b	Kleinmühlingen	1	138	11.759	ca. 3.750	2
W11b	Kleinmühlingen	1	10032	457	457	2
W11b	Kleinmühlingen	1	10034	1.491	ca. 820	2
W11b	Kleinmühlingen	1	10035	37.375	ca. 250	2

# Ortslage Kleinmühligen



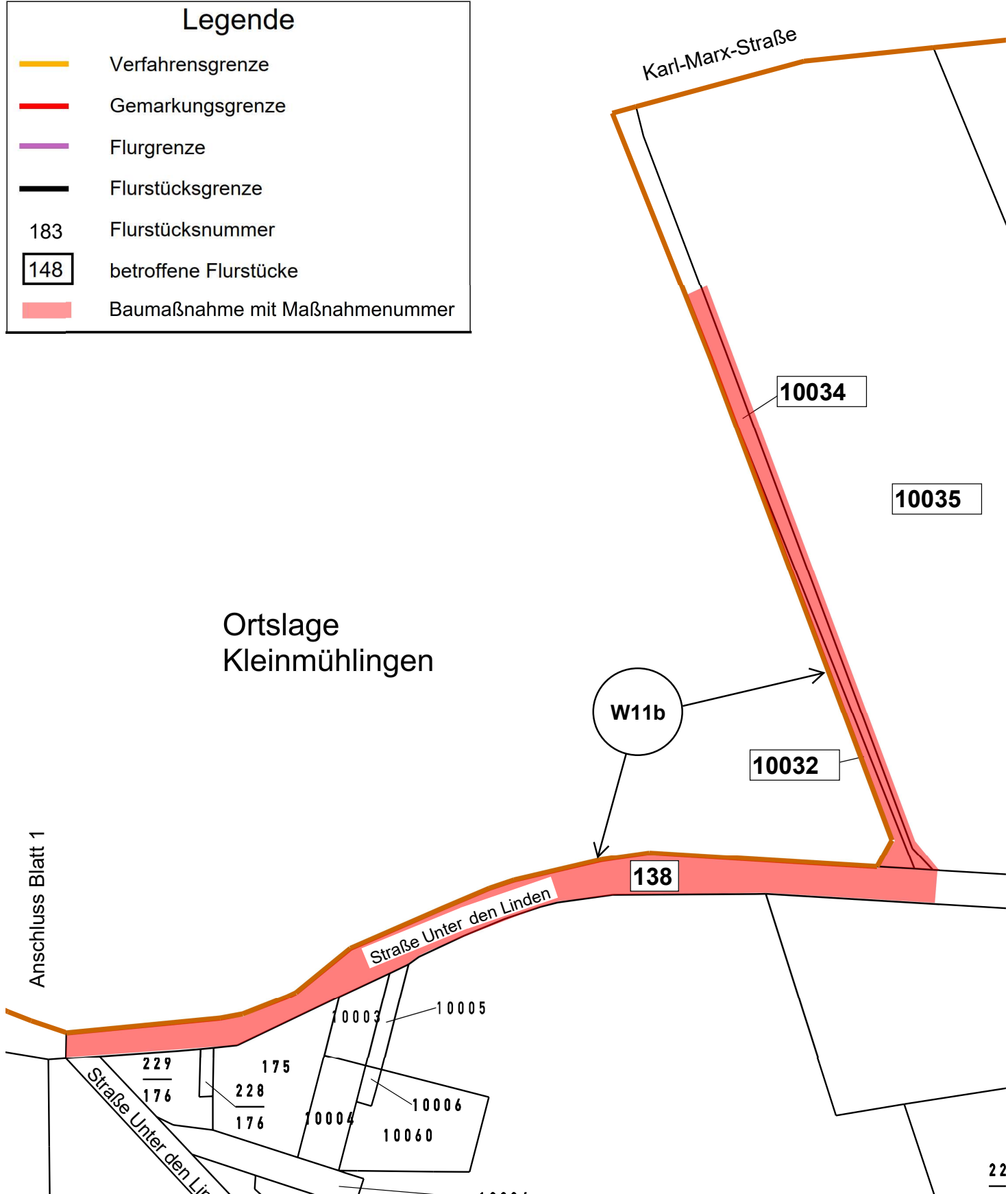
Anlage zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.02.2024			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		<b>Besitzregelungskarte</b>	
Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens			
AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W11a, W01 tlw. G01, G03, G11
Gemarkung	Kleinmühligen		
Flur	1	Blatt:	1(2)



# Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 183 Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Baumaßnahme mit Maßnahmenummer

## Ortslage Kleinmühligen



### Anlage zur vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.02.2024

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben

### Besitzregelungskarte

#### Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens

AZ:	SLK031	Maßstab:	ohne
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme	W11b
Gemarkung	Kleinmühligen		
Flur	1	Blatt:	2(2)